



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Februar 2021

Nummer 7

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
37 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ZEELINK GmbH & Co. KG vom 02.10.2020 S. 50	44 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 57
38 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) S. 51	45 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Asdik, Walid) 58
39 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggem S. 53	46 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Koren, Stefan) 58
40 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses S. 54	47 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Kox, Janina) 58
41 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 56	48 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Hnatow, Tadeusz Ryszard) 59
42 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre – Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre – S. 57	49 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Andree, Tobias) 59
43 Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen und Essen S. 57	50 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Strazynska, Paulina Patrycja) 59
	51 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Mekhalfia, Tareke) 59
	52 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Kling, Martina geb. Büddicker) 60
	53 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Spychala, Kamil Dariusz) 60
	54 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Emre) 60

#### Beilage zu Ziffer 42:

**Vorläufige ordnungsbehördliche Anordnung zum als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre und Anlage 1 und Hinweis, Anlage 2 eine Karte DIN A3 farbig.**

**B. Verordnungen, Verfügungen und  
Bekanntmachungen der  
Bezirksregierung**

**37 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprü-  
fung (UVPG) über die Feststellung  
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der  
ZEELINK GmbH & Co. KG vom  
02.10.2020**

Bezirksregierung  
25.05.01.01-02/16

Düsseldorf, den 05.02.2021

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der  
Fassung der Bekanntmachung vom  
17. Mai 2019 (UVPG)**

Mit Beschluss vom 09.01.2019 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Erdgasfernleitung ZEELINK Nr. 098 von der Station Hochneukirch bis zur Station Dämmerwald, einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgestellt.

In Reaktion auf den Beschluss des OVG NRW vom 12.09.2019 (Az. 21 B 295/19.AK) hatte die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin gebeten, nochmals darzulegen, wie sie im Zuge der Planung mit Gebieten mit besonderem Schutzbedürfnis des DVGW-Arbeitsblatts G 463 umgegangen ist. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen aufgrund der Art der baulichen Nutzung mit zusätzlichen Einwirkungen auf die Gashochdruckleitung zu rechnen ist (z.B. Gebiete mit Wohnbebauung oder Kreuzungen von Verkehrswegen) und für die daher ggf. ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, deren konkrete Ausgestaltung von der Art des betreffenden Gebietes und dem möglichen Gefährdungspotential abhängig ist.

Für die beschriebene Maßnahme stellt die ZEELINK GmbH & Co. KG, vertreten durch die OGE, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen mit Schreiben vom 02.10.2020 den Antrag auf Prüfung, ob für dieses Änderungsvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn (Nr. 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder (Nr. 2) die allgemeine Vorprüfung

ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.01.2019 festgestellte Vorhaben war eine UVP durchzuführen (§ 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F.). Da sich die Änderung auf ein Vorhaben bezieht, für das eine UVP durchgeführt worden ist und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet, war die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Der Standort der Planänderung befindet sich im Rhein-Kreis Neuss sowie in der Stadt Krefeld und den Kreisen Kleve und Wesel. Die Betroffenheit der berührten Schutzgebiete und Qualitätskriterien wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. in den darauffolgenden Planungsphasen inkl. Planfeststellungsverfahren für das ursprünglich planfestgestellte Bauvorhaben untersucht. Die Erhöhung des Sicherheitsbeiwerts durch Erhöhung der Wanddicke der Gasleitung führt zu keinen neuen oder stärkeren Betroffenheiten schutzwürdiger Belange, da der Außendurchmesser der Leitungen identisch bleibt. Aus eben diesem Grund kommt es auch nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, womit auch Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen sind, die über das im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss bereits festgelegte Maß hinausgehen. Dementsprechend können erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzziele der Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Conrad

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 50

**38 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung  
52.03-0014526-0001-1256

Düsseldorf, den 18.02.2021

**Antrag der Firma Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH nach § 4 BImSchG**

Die Firma Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH, Moerser Straße 143 in 47059 Duisburg hat mit Antrag vom 27.01.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Terminal 4, Moerser Straße 59, 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 15/6, Flurstück 107 beantragt.

Antragsgegenstand ist

- die Errichtung von 9 Lagerboxen in den bestehenden Hallen 4, 5 und 6
- die Errichtung einer 250 m<sup>2</sup> großen Umschlagsbox mit verfahrbarem Dach, wasserseitig vor den Hallen 4, 5, 6
- der Betrieb eines mobilen Brechers und einer mobilen Siebanlage innerhalb der Hallen
- die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 8.000 t
- der Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 150.000 t/a
- die Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Sieben und Brechen mit einer Kapazität von 1000 t/d
- die Sanierung der baurechtlich genehmigten Hallen 4, 5 und 6 hinsichtlich der neuen Nutzung

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **26.02.2021 bis einschließlich 25.03.2021** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6030
 

Montag bis Donnerstag	09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 14.00 Uhr
2. Stadt Duisburg, Bezirksamt Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Raum 417
 

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie nur unter Vereinbarung eines Termins und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggf. nur mit Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail [clarissa.hesse@brd.nrw.de](mailto:clarissa.hesse@brd.nrw.de)
2. Stadt Duisburg, Tel. 0203/283-4426 bzw. per E-Mail [bza.mitte@stadt-duisburg.de](mailto:bza.mitte@stadt-duisburg.de)

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten und im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> abrufbar.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u.a. die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose der ubbenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz vom 20.12.2019, Bericht Nr. I03 10 22 19
- Staubimmissionsprognose der Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 18.12.2020, Bericht Nr. 19 0767 P
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der öKon GmbH vom 26.08.2020

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

### **26.02.2021 bis einschließlich 26.04.2021**

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_De-Mail.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html) hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de) zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_verschlusselte\\_E-Mails.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlusselte_E-Mails.html) zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 27.05.2021 ab 10.15 Uhr im Forum des Bildungszentrum Duisburg, BEW gGmbH, Dr.- Detlev – Karsten – Rohwedder - Str. 71, 47228 Duisburg**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen

der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 51

### **39 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen**

Bezirksregierung  
53.02-0057596-0001-G16-0031/20

Düsseldorf, den 04. Februar 2021

#### **Antrag der Röben Tonbaustoffe GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse**

Die Röben Tonbaustoffe GmbH hat mit Datum vom 17.04.2020, zuletzt ergänzt am 12.01.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lagerplatzes auf dem Werksgelände Swalmener Str. 3 in 41379 Brüggen gestellt. Für das Vorhaben erfolgt die Umnutzung eines betriebseigenen Waldstücks zu einem asphaltierten Lagerplatz für fertige Dachziegel. Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten Lagerfläche soll durch ein Mulden-Rigolen-System versickert werden.

Bei der beantragten Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Röben Tonbaustoffe GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage wird durch die zusätzliche Lagerfläche erweitert, indem ein bereits als Industriefläche ausgewiesenes Areal genutzt wird. Erhebliche Emissionen werden von dem neuen Bereich nicht ausgehen. Im Übrigen werden die bestehenden Nutzungen der Anlage nicht verändert. Gleiches gilt für die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern.

Für das Vorhaben wird ein Waldstück von ca. 1,4 ha Größe auf dem Werksgelände der Röben Tonbaustoffe GmbH gerodet und auf selbiger Fläche ein Lagerplatz in Asphaltbauweise errichtet. Durch die Errichtung des neuen Lagerplatzes auf dem Betriebsgelände werden Be- und Entladevorgänge sowie LKW-Fahrten zu derzeit dezentralen, entfernteren Lagern entfallen, sodass insgesamt nicht von einer Erhöhung der Geräuschemissionen ausgegangen wird.

Die im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesene Fläche befindet sich im Randbereich des Vogelschutzgebietes „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. Das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene Verlust an potentiellen Habitaten von Vögeln relativ zur Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets von 7222 ha wird als gering bewertet. Es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bzw. die Erhaltungsziele der Vogelarten abgeleitet. Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten liegt ebenfalls nicht vor.

Für das geplante Projekt werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen vorgenommen:

- Ersatzaufforstung von 1 ha in Kombination mit der ökologischen Aufwertung von 4,4 ha bestehender Waldfläche
- Installation von Nistkästen für den Waldkauz
- Ersatz von Fledermausquartieren

Weitere im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) außerhalb der Lagerfläche werden durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinflusst. Es wird zum Artenschutz ein Zeitfenster für die Baufeldfreimachung vorgegeben.

Wassergefährdende Stoffe werden auf dem geplanten Platz nicht gelagert. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 53

#### **40 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses**

Bezirksregierung  
54.04.01.42-9

Düsseldorf, den 08. Februar 2021

**Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Am Parallelhafen zwischen Rheinstrom-km 776,4 – 777,1, rechtes Ufer, 3. Bauabschnitt, Deich-Station 0+580 bis 1+310 in Duisburg-Neuenkamp**

Im Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Am Parallelhafen zwischen Rheinstrom-km 776,4 – 777,1, rechtes Ufer, 3. Bauabschnitt, Deich-Station 0+580 bis 1+310 in Duisburg-Neuenkamp ist mit Datum vom 04.12.2020 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 54.04.01.42-9) erlassen worden, dessen verfügender Teil mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung hiermit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegenstand des geplanten Verfahrens ist die Deichsanierung auf dem Abschnitt zwischen Rheinstrom-km 776,4 – 777,1, rechtes Ufer, Deich-Station 0+580 bis 1+310. Eigentümerin und Hochwasserschutzpflichtig ist die Duisburger Hafen AG. Der Deich im Bereich des Parallelhafens wurde im Zuge des Hafenausbaus durch die Duisburger Hafen AG errichtet. Der Deich schützt die Stadtteile Neuenkamp und Kasslerfeld vor Hochwasser im Rhein. Der Stadtteil Neuenkamp ist dicht besiedelt und im angrenzenden Hafengebiet (Schlütershof / Paul-Rücker-Straße) befinden sich Industrie- und Gewerbebetriebe. Nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts und derzeitigem Bau des 2. Bauabschnitts zur Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik wird mit dieser Planfeststellung der dritte Bauabschnitt (3. BA) zur Deichsanierung „Am Parallelhafen“ beschlossen.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1.1 Die Pläne zur Deichsanierung Am Parallelhafen zwischen Rheinstrom-km 776,4 – 777,1, rechtes Ufer, 3. Bauabschnitt, Deich-Station 0+580 bis 1+310 in Duisburg-Neuenkamp

Antragstellerin: Duisburger Hafen AG  
vertreten durch den Vorstand  
Alte Ruhrorter Straße 42-52  
47119 Duisburg

werden gemäß dem Antrag vom 18.09.2018, inklusive der Planänderung vom 03.09.2019 (siehe 5.2.7), unter Festsetzung der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 4 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2 Im Rahmen der Maßnahme wird zusätzliches Retentionsvolumen in Höhe von ca. 5.440 m<sup>3</sup> für den Rhein geschaffen. Der gewonnene Retentionsraum kann von der Duisburger Hafen AG für andere Vorhaben genutzt werden. Eine Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

1.3 Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

1.4 Die Kosten des Verfahrens trägt die Duisburger Hafen AG.

1.5 Zu den Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Der Beschluss ergeht unter Auflagen und anderen Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a IV Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des VwVfG NRW

in der Zeit vom **24.02.2021 bis 10.03.2021** einschließlich

bei der bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Stadthaus Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße) 47051 Duisburg, 2. Obergeschoss, Raum 24 zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) eingesehen werden.



Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 54

#### **41 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Bezirksregierung  
54.06.04.17-29

Düsseldorf, den 05. Februar 2021

Die

Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Essen, Gemarkung Karnap, Flur 6, Flurstücke 95, 99, 113, 169, 177, 189 und 223 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 5.500 m<sup>3</sup> zu entnehmen und gemeinsam mit ca. 2.000 m<sup>3</sup> Tagwasser in die Emscher einzuleiten. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 09.07.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch geändert worden ist, beantragt. das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung des RÜB Gladbecker Straße sowie der Anschlussbauwerke in Essen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Die Wasserhaltung wirkt sich aber mit einer Entnahmerate von bis zu 5 m<sup>3</sup>/h und 116 m<sup>3</sup>/d nicht über die Emscherinsel hinaus auf den Grundwasserspiegel aus, weil diese durch die Emscher und den Rhein-Herne-Kanal hydraulisch abgegrenzt wird. Die Entnahme ist auf die Dauer der Baumaßnahme, vom ca. 12 Wochen innerhalb einer Bauzeit von 6 Monaten begrenzt. Aufgrund der hydraulischen Begrenzung die die o.a. Vorfluter wirkt sich die Maßnahme außerhalb des Baufeldes nicht auf den GW-Stand aus, zumal nur geringfügig unter den mittleren GW-Stand abgesenkt werden muss. Für die Bauzeit wurde bei dem gewählten Bauwasserstand, bis zu dem die Bauwas-

serhaltung betrieben wird, eine Gesamtentnahmemenge von maximal ca. 5.500 m<sup>3</sup> ermittelt. Da die Bauwasserhaltung ab einem Wasserstand von 33 m ü.NHN2016 eingestellt wird und das Auslassbauwerk in einem Sundwandkasten mit Unterwasserbeton errichtet wird müssen die Gruben entleert werden und zusätzlich 2.000 m<sup>3</sup> eingeleitet werden. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen ist keine Entnahme erforderlich.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Emschergenossenschaft keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine sehr geringe lokale Absenkung wenige Zentimeter unterhalb des mittleren natürlichen Grundwasserspiegels. Die Absenkung verbleibt auf dem Baufeld.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.  
Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 56



**42 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre – Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre –**

Bezirksregierung  
54.06.08.10-3

Düsseldorf, den 28. Januar 2021

– siehe Beilage zu Ziffer 42

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 57

**43 Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emscher-Genossenschaft in Gelsenkirchen und Essen**

Bezirksregierung Münster  
500-0303823-N830/0085.E

Münster, den 08. Februar 2021

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emscher-Genossenschaft in Gelsenkirchen und Essen**

Die Emscher-Genossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Entnahme von Grundwasser in Gelsenkirchen und Essen gestellt. Der Antrag ist am 17.11.2020 vollständig bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung des Mischwasserbehandlungsanlage SKU Lohwiese in Gelsenkirchen und Essen.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 175.000 m<sup>3</sup> in Gelsenkirchen und Essen über eine Gesamtdauer von 12 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit

eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes und die Merkmale des Vorhabens. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Arndt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 57

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**44 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Benachrichtigung IHK Düsseldorf**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung vom 22. Januar 2008, Aktenzeichen 34 Ma/MK „Widerrufs der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung) an Herrn Giemens Karl Siegfried Grubert, geb. 19. Januar 1953 in Braunschweig, letzte bekannte Anschrift: Mörsenbroicher Weg 137, 40470 Düsseldorf gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 3. Februar 2021  
 Der Hauptgeschäftsführer  
  
 i. A.  
 Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 57

#### 45 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Asdik, Walid)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-  
 gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszus-  
 tellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006  
 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal  
 vom 08.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,  
 Aktenzeichen ZA 1.2- 57.06.58 - 27/21**

an **Herrn Asdik, Walid**  
letzte bekannte Anschrift:  
**Oberstraße 38, 42107 Wuppertal**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zuge-  
 stellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des  
 Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee  
 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten ein-  
 gesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffent-  
 lichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düs-  
 seldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats  
 nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsge-  
 richt Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Be-  
 standskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag  
 gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 58

#### 46 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Koren, Stefan)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-  
 gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszus-  
 tellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006  
 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal  
 vom 02.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,  
 Aktenzeichen ZA 1.2 - 57.06.58 - 28/21**

an **Herrn Koren, Stefan**  
letzte bekannte Anschrift:  
**Oberstraße 36/38, 42107 Wuppertal**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zuge-  
 stellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des  
 Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee  
 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten ein-  
 gesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffent-  
 lichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düs-  
 seldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats  
 nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsge-  
 richt Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Be-  
 standskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag  
 gez.. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 58

#### 47 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Kox, Janina)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-  
 gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszus-  
 tellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006  
 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal  
 vom 08.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht,  
 Aktenzeichen ZA 1.2 - 57.06.58 - 29/21**

an **Frau Kox, Janina**  
letzte bekannte Anschrift:  
**Pastor-Hahnen-Straße 24, 47638 Straelen**

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zuge-  
 stellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des  
 Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee  
 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten ein-  
 gesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffent-  
 lichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düs-  
 seldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats  
 nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsge-  
 richt Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Be-  
 standskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag  
 gez.. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 58

#### 48 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Hnatow, Tadeusz Ryszard)

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 08.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen ZA 1.2 - 57.06.58 - 37/21**

an **Herrn Hnatow, Tadeusz Ryszard**  
**letzte bekannte Anschrift:**  
keine

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag  
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 59

#### 49 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Andree, Tobias)

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 08.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen ZA 1.2 - 57.06.58 - 48/20**

an **Herrn Andree, Tobias**  
**letzte bekannte Anschrift:**  
Remscheider Straße 81, 42659 Solingen

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag  
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 59

#### 50 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Strazynska, Paulina Patrycja)

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 08.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen ZA 1.2 - 57.06.58 - 81/20**

an **Frau Strazynska, Paulina Patrycja**  
**letzte bekannte Anschrift:**  
Hermannstraße 10, 42657 Solingen

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag  
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 59

#### 51 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Mekhafia, Tareke)

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Festsetzung von Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 01.07.2020, Aktenzeichen: 200815-2122-074182

an **Herrn**  
**Mekhalfia, Tareke**  
 \* 31.08.1977 in Remagen/ Bad Neuenahr - Ahrweiler  
letzte bekannte Anschrift:  
 Arndtstraße 16, 47119 Duisburg

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
 gez. Tausch, KK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 59

## 52 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Kling, Martina geb. Büddicker)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 07.02.2021, Vorgangs-Nr.: 201004-1818-008420

an **Frau**  
**Martina KLING, geb. Büddicker**  
 \*16.08.1983 in Remscheid  
letzte bekannte Anschrift:  
 ohne festen Wohnsitz

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
 gez. Lögers, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 60

## 53 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Spychala, Kamil Dariusz)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 03.02.2021, Vorgangs-Nr.: 210124-1910-008420

an **Herrn**  
**Spychala, Kamil Dariusz**  
 \*02.07.1989 in Slupca/Polen  
letzte bekannte Anschrift:  
 ohne festen Wohnsitz

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
 gez. Lögers, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 60

## 54 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Emre)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 10.02.2021, Aktenzeichen: 210210-0848-056486**

an **Herrn  
Emre  
Geboren am 11.11.1995  
letzte bekannte Anschrift:  
Eisenstraße 8, 42859 Remscheid**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Finke, KOK'in







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf